

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

**Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1807**

Kirchliche Gerichtsbarkeit

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

### Kirchliche Gerichtsbarkeit.

14.) Jede richterliche Gewalt, die in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung nöthig ist, bleibt ihr ungeschmälert, solange sie solche nicht zum Nachtheil des Staatszweckes misbraucht. Hingegen keine Strafgerichtsbarkeit über weltliche Vergehen der Kirchendiener und geistlichen Personen, oder gar der weltlichen Kirchenglieder, auch keine Streitgerichtsbarkeit über weltliche Angelegenheiten der Kirchen-Angehörigen und keine Rechtspolizey kann von der Kirchengewalt irgend einer Kirche oder deren Inhabern und Verwaltern fernernhin ausgeübt werden. Solche gehören allein derjenigen Staats-Behörde, deren die bestehende oder künftig ergehende Staatsgesetze diese Gattung von Gegenständen zur Erkenntniß zuweisen. Jedoch kann diese Behörde, — unverschiebliche Nothfälle ausgenommen — keinen Kirchen- oder Schuldiener zur persönlichen Erscheinung vorladen, weniger noch irgend eine Verhaftung seiner Person, oder eine Verkrümmung der innerhalb seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Vermögensstücke vornehmen, ohne eine Benachrichtigung und Mit-

einla  
liche  
Speci  
haben,  
Ansehe  
nachthe  
lich an  
Verlaß

B

15.)  
zusehen  
keit in  
nissen,  
mögens  
me an  
in Unte  
oder in  
digtem  
Zwecke  
Unterge  
Was je  
Kirche  
dazu m  
stitution  
neu bef

einladung zur Beiwirkung an die unmittelbare geistliche Aufsichtsbehörde, z. E. den LandDechanten, SpecialSuperintendenten und dergl. erlassen zu haben, damit diese dafür wache, daß nichts dem Ansehen des Amts, oder dem Interesse der Kirche nachtheiliges dabey unterlaufe, welches namentlich auch bey Vermögens: Beschreibungen und Verlassenschafts: Besieglungen statt findet.

### Bestimmung der Natur der Weltlichkeit.

15) Für eine weltliche Sache ist alles das anzusehen, wo der Gegenstand, der bey der Obrigkeit in Frage kommt, in irdischen Lebensverhältnissen, in liegenschaftlichen oder fahrenden Vermögensstücken, in Verlassenschaften, in Theilnahme an staatsbürgerlichen Rechten oder Vorzügen, in Unterwürfigkeits: Verhältnissen gegen den Staat oder in Exemtionen davon, endlich in angefügtem Mißbrauch der Kirchengewalt für weltliche Zwecke, für leidenschaftliche Anlässe, oder für Untergrabung der Staats: Anordnungen besteht. Was je die Kirchengewalt einer oder der andern Kirche in dergleichen Sachen soll verfügen können, dazu muß ihr das Recht durch einen dieser Constitution nachfolgenden Vertrag oder Gnadenbrief neu bestätigt oder zugelegt werden, und bleibt